

16. Okt. 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

130

Gesetz: BAT §§ 22, 23 mit Anl. 1 a zum BAT: VergGr. V b (neu)
1. Fallgruppe (Lohnsteuerausßenprüfer); ArbGG § 69
Abs. 2, § 72 Abs. 1; ZPO § 529 Abs. 4, § 554 Abs. 3
Ziff. 2

Leitsätze:

- 1) Die Revisionsbegründung muß sich zwar grundsätzlich auf jeden einzelnen mit der Revision verfolgten Anspruch erstrecken; eine gesonderte Revisionsbegründung für eine weiter verfolgte negative Feststellungswiderklage ist jedoch nicht erforderlich, wenn diese nur ein "Spiegelbild" der positiven Feststellungsklage der Gegenseite, wenn auch für einen anderen Zeitraum, ist und die Revisionsbegründung nach ihrem Sinnzusammenhang sowohl zur Begründung des Abweisungsentspruchs der positiven Feststellungsklage als auch zur Begründung der eigenen negativen Feststellungswiderklage dient.
- 2) Für die Ein- und Höhergruppierung eines Angestellten ist regelmäßig die überwiegend ausübende Tätigkeit maßgebend. In Zweifelsfällen müssen die Instanzengerichte eindeutige und klare Feststellungen darüber treffen, welche Tätigkeit überwiegt.
- 3) Ob neben gründlichen auch umfassende Fachkenntnisse des für die Eingruppierung nach §§ 22, 23 BAT maßgebenden Aufgabenkreises (1. Fallgruppe der VergGr. V b (neu)) benötigt werden, richtet sich nicht nur nach den dem Angestellten übertragenen Aufgaben, sondern auch nach dem in Betracht kommenden Gebiet der Verwaltung, auf dem der Angestellte beschäftigt wird.
- 4) Umfassende Fachkenntnisse werden für einen Aufgabenkreis jedenfalls dann nicht benötigt, wenn dieser im Verhältnis zu dem Gesamtgebiet oder den Gebieten der beschäftigenden Verwaltung nur einen verhältnismäßig geringen Ausschnitt darstellt.

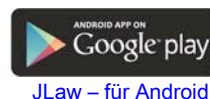
Aktenzeichen: 4 AZR 426/62

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1963

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 426/62
~~4 Sa 163/62~~ Frankfurt/Main

130

Verkündet
am 16. Oktober 1963

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Prieschl für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. Juli 1962 - 4 Sa 163/62 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

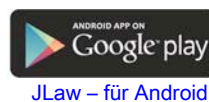
Der Kläger steht seit dem Jahre 1948 als Verwaltungsangestellter in den Diensten des beklagten Landes. Er ist seit dem Jahre 1953 als Lohnsteueraußenprüfer im Außendienst tätig und bearbeitet außerdem zeitweise auch Lohnsteuerermäßigungsanträge im Innendienst. Sein Gehalt bemißt sich nach Vergütungsgruppe V1b TO.A/BAT. Die Parteien sind tarifgebunden.

Der Kläger trägt vor, als Lohnsteueraußenprüfer habe er die richtige Anwendung der lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen in Betrieben verschiedener Größenordnungen sicherzustellen. Er prüfe, ob der Betriebsinhaber alle Arbeitnehmer beim Steuerabzug erfaßt und sämtliche lohnsteuerpflichtigen Bezüge - gleichgültig, wie sie bezeichnet sind - dem Steuerabzug unterworfen habe. Ferner stelle er fest, ob die Steuern in der richtigen Höhe abgezogen worden seien und ob der Betriebsinhaber die einbehaltenen Steuerbeträge vollständig und fristgerecht abgeführt habe. Darüber hinaus obliege ihm die Nachprüfung der Lohnsummensteuer nach den §§ 23 ff. des Gewerbesteuergesetzes. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müsse er die Lohnsteuerdurchführungsverordnung und die Lohnsteuerrichtlinien bis in alle Einzelheiten beherrschen, sowie auszugsweise eine Reihe weiterer Bestimmungen. Außerdem habe er verhältnismäßig oft die für den jeweils überprüften Betrieb maßgebenden Tarifverträge daraufhin zu untersuchen, ob sich die gezahlten lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Rahmen der tariflichen Regelungen hielten. Schließlich erfordere die Tätigkeit noch, daß er mit den gebräuchlichsten Bilanzsystemen vertraut sei, um

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beurteilen zu können, ob die den Arbeitnehmern zugeflossenen "geldwerten Vorteile" (z.B. freie Station, private Nutzung firmeneigener Kraftwagen, freie oder verbilligte Wohnung usw.) steuerlich erfaßt seien.

Der Kläger meint, seine Tätigkeit entspreche den Merkmalen der Vergütungsgruppe Vb BAT. Er hat Klage erhoben mit dem Antrage festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm vom 1. September 1961 bis 31. März 1962 Vergütung nach der Vergütungsgruppe Vb BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat geltend gemacht, bei einem Lohnsteuer- außenprüfer seien umfassende Kenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten Vergütungsgruppe nicht erforderlich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Gleichzeitig hat das Landesarbeitsgericht die im Berufungsrechtszug erhobene Widerklage, mit der das beklagte Land festgestellt wissen wollte, daß der Kläger auch über den 31. März 1962 hinaus keine Vergütung nach Vergütungsgruppe Vb BAT beanspruchen könne, abgewiesen und den Streitwert neu auf 6.760,- DM festgesetzt. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Abweisung der Klage und verfolgt den Widerklageantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig.

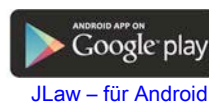
Das Landesarbeitsgericht hat wegen der vom be-



klagten Land erhobenen Widerklage den Streitwert gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG neu auf 6.760,- DM festgesetzt. Damit ist die Revision nach der Höhe des Streitwertes an sich statthaft (§ 72 Abs. 1 S. 4 ArbGG). Die Streitwertfestsetzung bindet mangels offensichtlicher, d.h. auf den ersten Blick erkennbarer Gesetzeswidrigkeit auch das Revisionsgericht (BAG 7, 246 [247] = AP Nr. 4 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision; BAG in AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG und in AP Nr. 6 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision). Die zur Erhöhung des Streitwertes führende, im Berufungszug erhobene Widerklage war auch nicht etwa unzulässig. Nach § 529 Abs. 4 ZPO ist die Erhebung einer Widerklage vom Berufungsgericht nur zuzulassen, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich hält. Nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils zu Anfang der Entscheidungsgründe liegt jede dieser beiden alternativen Voraussetzungen vor. Die negative Feststellungswiderklage des beklagten Landes betrifft auch einen anderen Zeitraum als die positive Feststellungsklage des Klägers, so daß ersterer der Einwand der Rechtshängigkeit nicht entgegensteht.

Die demnach an sich statthafte Revision ist auch im übrigen zulässig. Der Schlußsatz der Revisionsbegründung enthält die nach § 554 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO erforderlichen Anträge. Selbst wenn man aber darin keinen ausdrücklichen Revisionsantrag sehen wollte, so ergibt sich doch unzweideutig aus der Revisionsbegründung, in welchem Umfang das Urteil des Landesarbeitsgerichts angefochten wird. Das genügt den Erfordernissen des § 554 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO (BAG 1, 36 [38]; 11, 225 [226]).

Schließlich bestehen auch keine Bedenken gegen



die Zulässigkeit der Revision hinsichtlich der negativen Feststellungswiderklage. Das beklagte Land hat zwar die Revision hinsichtlich der Widerklage nicht für sich gesondert begründet. Das ist aber hier auch nicht erforderlich. Die nach § 554 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO erforderliche Revisionsbegründung muß sich zwar grundsätzlich auf jeden einzelnen mit der Revision verfolgten Anspruch erstrecken (BAG 2, 58 [59] = AP Nr. 2 zu § 554 ZPO; BAG 6, 280 [284] = AP Nr. 17 zu § 64 ArbGG). Hier ist aber die negative Feststellungswiderklage des Beklagten nur ein Spiegelbild der positiven Feststellungsklage des Klägers, wenn auch für einen anderen Zeitraum. Dieselbe Revisionsbegründung kann und soll nach ihrem Sinnzusammenhang sowohl zur Begründung des Klageabweisungs- als auch des Widerklageantrags dienen. Das ergibt sich eindeutig aus dem Schlußsatz der Revisionsbegründung, daß "deshalb", das heißt nach den vorstehenden Ausführungen, die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abgewiesen und dem Widerklageantrag stattgegeben werden soll.

Die Revision hat auch in der Sache selbst Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht hat nur geprüft, ob dem Kläger in seiner Tätigkeit als Lohnsteuerausprüfer die begehrte Vergütungsgruppe Vb zusteht. Aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils in Verbindung mit den in Bezug genommenen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Schriftsätzen, insbesondere auch des Klägers selbst, ergibt sich aber, daß der Kläger auch im Innendienst zur Bearbeitung von Lohnsteuerermäßigungsanträgen eingesetzt wurde. Nach der vom Kläger zu den Akten überreichten Aufstellung vom 5. Dezember 1961 (Bl. 42 V.A.) ist er im Jahre 1961 sogar ganz überwiegend (acht Monate) im Innendienst und nicht als



- 6 -

Lohnsteueraußenprüfer verwendet worden. Nach § 22 BAT kommt es für die Eingruppierung eines Angestellten aber allein auf die von ihm überwiegend ausgeübte Tätigkeit an, wobei grundsätzlich die jeweils aufgewandte Zeit maßgebend ist (BAG 9, 269 [271] = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A). Da das angefochtene Urteil keine Feststellungen darüber enthält, welche Tätigkeit für den Zeitraum der Klage und darüber hinaus für die Widerklage als überwiegend allein für die Bewertung in Betracht kommt, war es schon aus diesem Grund aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung ist vom Berufungsgericht, sollte die Anwendung der ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vb BAT noch in Betracht kommen, zu berücksichtigen, daß das Tätigkeitsmerkmal "umfassender" Fachkenntnisse erst dann erfüllt ist, wenn der Angestellte ein breites, d.h. nach dem Umfang der Fachkenntnisse bedeutendes Wissen auf dem oder den für den Aufgabenkreis in Betracht kommenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung benötigt. Das angefochtene Urteil geht zwar zunächst von dieser Auslegung des Begriffs der umfassenden Fachkenntnisse aus (vgl. Urteile des Senats vom 28. März 1962 und 18. Juli 1962 AP Nr. 85, 86 zu § 3 TO.A), meint dann aber, es komme lediglich auf den übertragenen Aufgabenkreis als solchen und die Beherrschung der insoweit in Betracht kommenden Vorschriften an, nicht auf einen Vergleich mit anderen Gebieten der beschäftigenden Verwaltung. Das ist aber fehlerhaft. Umfassende Fachkenntnisse des nach § 22 BAT maßgebenden Aufgabenkreises liegen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht schon dann vor, wenn der Angestellte die für die Bearbeitung seines Aufgabenkreises benötigten Fachkenntnisse voll beherrscht. Das betrifft nur das schon für die erste Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII verlangte Merkmal der "gründlichen" Fachkenntnisse. Vielmehr kommt es für die Frage, ob neben gründlichen auch umfassende Fachkenntnisse benötigt werden, darauf an, daß der Umfang der erforderlichen Fachkenntnisse nicht nur an den gestellten Aufgaben, sondern auch an dem in Betracht kommenden Gebiet der Verwaltung gemessen wird. Der Aufgabenkreis ist also im Hinblick auf die geforderten Fachkenntnisse nicht isoliert zu betrachten (vgl. die Urteile des Senats vom 18. Juli 1962 AP Nr. 86 zu § 3 TO.A a.E. und vom 7. November 1962 AP Nr. 93 zu § 3 TO.A drittletzter Absatz). Umfassende Fachkenntnisse werden für einen Aufgabenkreis jedenfalls dann nicht benötigt, wenn dieser im Verhältnis zu dem Gesamtgebiet oder den Gebieten der beschäftigenden Verwaltung nur einen relativ geringen Ausschnitt darstellt.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Auffarth
Schulz-Rupp Prieschl

